

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

- 1.) **Dass** niemand mit **Vorbeygehung** derer ersten Instanzen Seiner Königl. Majestät allerhöchste Person immediate mit Klagen bebelligen solle / weil Seine Königl. Majestät nicht wollen das die rechtsabhängige Sachen durch immediat Verordnungen von ihren ordentlichen Instanzen / und von dem Wege Rechts / abgezogen / oder darauf wieder die Rechte und Ordnungen reflectiret werden solle.
- 2.) **Dass** derjenige welcher sich ohne Grund / wieder die Justitz-Collegia, und den Geheimten Estats-Rath / beschweret / mit Geld / oder dem Befinden nach / nebst dem Schrift-Steller / mit Bestungs-Arbeit bestraffet / dahingegen / wann die Justitz-Collegia schuld haben / der Referente oder Decernente die Geld-Straffe / nebst den Kosten / erlegen / und cassiret werden solle.
- 3.) **Dass** auch ferner keine Commissio-nes, als wann zuvor 1200. Rthlr. zur Recruten-Casse erleger worden / in rechtsabhängigen Sachen verstatet / niemahls aber Commissarii aus anderen Provinzen / auch keine andere als die zur Justitz geschworen / und die Rechte verstehen / dazu genommen werden sollen.

De Dato Berlin / den 10ten Februarii 1738.

Eslebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.



Nachdem Seine Königl.
liche Majestät in Preussen / 22. 26.

Unser allergnädigster Herr / eine Zeit her/
durch unzählige Klagen über die Justitz-Collegia immediate bebestiget
worden / welche doch mehrentheils dergestalt beschaffen gewesen / daß sie
von denen höheren Provincial-Collegiis, oder Dero Geheimten Erats-
Rath / hätten abgethan werden können und müssen;

Allerhöchst dieselbe aber eben dieserwegen die Justitz-Collegia bestel-
let / und nunmehr mit capablen und tüchtigen Räten besetzen haben/
damit daselbst Rechte und Gerechtiakheit gehandhabet werde; Überdem auch
Dero Geheimten Erats-Rath die Aufsicht auf die höhere Provincial-Col-
legia zu dem ende aufgetragen / daß er diese / wann Klagen einlauffen / zu
ihrer Schuldigkeit anweisen sollen;

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät allen und je-
den Dero Unterthanen hiedurch deroelben ernstliche Willens-Meinung
dahiß declariren wollen:

I. Daß

1. Daß Seine Königl. Majestät in denen Rechts-Sachen / welche vor die Civil-Justitz-Collegia gehören / von Niemanden / er sey Civil-oder Militair-Bedienter / und wer er wolle / immediate weiter mit Klagen be-
helliget seyn wollen / sondern es soll ein jeder der etwas zu klagen hat / sich bey dem Foro Ordinario, und in denen ordentlichen für die rechtliche Aus-
machung solcher Civil-Rechts-Sachen bestellten Instanzien / melden / und dieselben nicht vorbe-
gehen.

Im Fall aber jemand vermeinet befugte Ursache zu haben / sich wegen verweigeter . oder verzögerter Justitz über eine oder die andere von solchen ordentlichen Instanzien zu beschweren / muß er zu erst bey denen höheren Provincial-Collegiis, worunter / die Unter-Gerichte stehen / sich melden / und daseibst durch wahre und solide Vorstellung Hülffe suchen.

Würden aber auch diese höhere Collegia in denen Provinzien solchen Querelen nicht abhelffen / oder selbst Ursache und Gelegenheit zu dergleichen Beschwerden über ihr Thun und Verfahren in Justitz-Sachen geben; So muß der gravirte Theil solche seine Klage und Beschwerde bey dem Geheimten Etats-Rath übergeben / welcher / nach Anleitung des allge-
meinen Justitz-Reglements, zum erstenmahl / Remittatur, zum zweyten-
mahl / promoveatur Justitia, darauf setzen / und der Parthey solches Decret ohne Extension, mit zurückbehaltung einer Copey davon bey der hiesigen Registratur, zurück geben / zum dritten mahl aber Acta avociren soll.

2. Wann also sich jemand unterstehen solte / wieder diese Verfassung die gesetzte ordentliche Instanzien vorbe-
gehen / und in Justitz-Sachen an deren statt entweder Seiner Königl. Majestät immediate, oder bey dem Geheimten Etats-Rath / zu klagen; So soll das Memorial sofort an das gehörige Collegium remittiret / der Kläger aber / und dessen Advocatus, oder Schrift-
Steller / jeder mit 2. bis 7. Rthlr. Straffe belegt werden / zu welchem Ende in Justitz-Sachen bey gleicher Straffe / kein Memorial oder Vorstellung übergeben / noch angenommen werden soll / wann es nicht von einem recipirten Advocaten unterschrieben ist.

3. Würde aber auch jemand / mit Vorbergehung des Geheimten Etats-Raths / in Justitz-Sachen Seiner Königl. Majestät allerhöchste Person immediate Behelligen / und über die Justitz-Collegia klagen; Soll derselbe / nach seinem Vermögen an Gelde bis auf 100 Rthlr. oder dem Befinden nach / mit Spinn- oder Zucht-Haus Arbeit bestraffet werden / welche

welche Straffe gleichfalls von dem Advocato, oder Schriffte-Steller (welchen allensfalls die Parthey eydlich anzugeben angehalten werden soll) erleyet werden muß.

Und solchergestalt soll es auch mit denen fiscalischen Bedienten gehalten werden / weil dieselbe bey denen Collegiis, worunter die Sachen gehören / ihre Vorstellung thun / und daselbst Hülffe suchen / und nicht eher an Dero Geheimten Erats-Rath / oder Seine Königl. Majestät / als wann ihnen die Hülffe versaget wird / sich wenden müssen.

4. Im Fall nun jemand bey denen höheren Provincial-Collegiis abgewiesen / und die Klagen gegen die untere Instanzen ungegründet gefunden werden solten / müssen die Ober-Collegia jederzeit den unbefugten Kläger und dessen Advocaten, oder Schriffte-Steller mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegen.

5. Wann aber jemand sich immediare bey Seiner Königl. Majestät über ein Justitz-Collegium, oder aber über das Geheimte Nath-Collegium, beschweret / und solche Klage bey gründlicher Examinirung von dem Geheimten Erats-Ministre von Cocceji falsch und ungegründet befunden werden solte / alsdann soll nicht nur der muhwillige querulanc nach proportion seines Vermögens; in 500. bis 1000. Rthlr. Straffe / oder wann er es nicht im Vermögen hat / oder aber von geringer condition ist / mit Spin. Zucht. Haus. oder Bestungs. Arbeit belegen / sondern auch derjenige Advocat, Procurator, oder Schriffte-Steller welcher solches Memorial gemacht hat / und welchen der Supplicant allensfalls eydlich ansagen muß / ohne alle Gnade in die Karre gespannt werden.

Dabergegen auch diejenige Justitz-Collegia, welche befunden worden die Justitz verzögert / oder partheylich und übel administriret zu haben / nicht nur eben dieselbe Geldt. Straffe erlegen / und dem Kläger die Kosten erstatten / sondern auch der Referent oder Decernent, so an der Verzögerung / oder an der üblen administrierung der Justitz, Schuld und Uhrsache ist / Seiner Königl. Majestät gemeldet / und cassiret werden.

6. Wann Seine Königl. Majest. wieder diese Dero wohlbedächtlig gemachte Verordnung durch eine immediat Verordnung etwas angeben / decidiren / und dadurch / wieder Deroselben Intention, die Sache von dem Wege Rechts abgezogen werden solte; So soll nicht allein nicht darauf
reflecti-

reflectiret / sondern sofort immediate Vorstellung dargegen gethan / und wegen Verreibung der vorhin gesetzten Straffe zugleich mit angefraget werden.

Im Fall aber der Geheimte Erats-Rath hierunter etwas versäumen / und die Gegen-Vorstellung nicht thun würde: So soll derjenige / zu dessen Departement die Sache gehöret / davor stehen; an dem alles / was wieder diese Verfassung veranlasset worden / vor erschlichen gehalten werden / und in Ewigkeit von keiner Wirkung seyn.

7. Gleichwie nun dieses alles in allen denen Fällen / wo *super protracta & denegata iustitia* gelaget wird / also gehalten werden soll; Also muß solches / und die dabey gedrohte Straffe / auch statt finden wann jemand die rechts-hängige Sachen zur Commission verweisen haben will / als welches so wenig von Seiner Königl. Majestät Justitz-Collegiis, als Dero Geheimten Erats-Rath / ausser denen in den Reichien zugelassenen Fällen verstatet werden soll.

8. Wann aber jemand sich bey Seiner Königl. Majestät immediate melden / und umb eine solche Commission in rechts-hängigen Sachen Annuhung thun würde; So soll derselbe sich zugleich offeriren 1200. Rthlr. zur Recurren-Casse zu erlegen / da dann die gebeyrene Commission nicht eher angetreten werden soll / bis die 1200. Rthlr. würcklich erlegt / und eine Quittung darüber bey der Commission produciret wird; unerdessen aber muß der Richter in *tramite juris* fort / und allenfalls in *Contumaciam* verfahren.

9. Würde aber ein solcher Impetrant, wider diese Verfassung / dennoch eine Commission, oder Dispensation von Erlegung dieser 1200. Rthlr. ersichlichen / und die Commissarii würden darinn etwas veranlassen / oder decidiren; So soll der Gezeuheit / wann er sich auch schon einlassen müssen / daran nicht gebunden / sondern alles dergestalt null und nichtig seyn / daß auch keine *Præscriptio*, noch *Exceptio rei judicatæ*, dagegen statt finden / vielmehr derjenige / welchem etwas durch diesen Proceß entzogen worden / *cum omni causa*, mediante Executione, restituiret / und kein *Remedium juris* dagegen verstaten werden soll: Gestalten Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet / daß derleiichen Impetrant, oder dessen Erben / in Ewigkeit keine Sicherheit haben sollen.

10. Wann aber jemand gegen Erlegung der 1200. Rthlr. eine solche Commission erhalten würde: So sollen keine Commissarii als aus der Provinz, wo der Proceß hingehöret / an. h. keine andere / als welche zur Justitz geschwor-

geschworen / genommen / und wann jemand andere vorschlagen würde / dagegen Vorstellung gethan werden. Wie dann auch dem Gegentheil nicht gewehret werden soll / eben so viel Commissarien auszubitten / welche der Gebeimte Erats-Raht / ohne weitere Anfrage / confirmiren soll und muß.

11. Wann paria vota derer Commissarien verhanden; Sollen Acta so fort an den Richter der Instantz, wohin die Sache gehöret / remittiret / praviam Re- & Correlatione ein Urtheil abgefasset / und solches / Salvis Remediis (wann die Sache nicht in ultima Instancia verfiret / allermassen alsdann keine weitere Remedia stat finden) publiciret werden.

12. Wann aber in einer Sache / welche per judicata in allen Instancien abgethan worden / eine Commission auch gegen Erlegung der 1200. Rthlr. erhalten wird; So sollen Commissarii nicht besetzt seyn / die Haupt-Sache zu untersuchen / sondern so fort / daß solche in judicatis beruhe / berichten / und soll die Execution auf keine Weise / durch Erhaltung der Commission, von dem ordentlichen Richter aufgehalten werden.

13. Wann aber die Commissarii, dem obngeachtet / durch Rescripta inhaesiva angehalten werden sollten / die Haupt-Sache zu untersuchen und gar darinn zu sprechen: So soll es damit / wie oben in §. 8. versehen / gehalten werden.

Urkundlich unter mehr allerhöchstgemeldter Seiner Königlichen Majestät eigenhöchstständigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insigel. Gegeben Berlin / den 10ten Februarii 1738.

Sr. Wilhelm.



S. v. Goceji. J. M. v. Viebahn. B. G. v. Broich.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

1.) **D**ass niemand mit Vorbeygehung derer
ersten Instanzen Seiner Königl. Majestät allerhöchste
Personen, Majestätlichen Verordnungen, Rechte
reflektiren soll / weil Seine Königl. Majestät
abhängige Sachen durch immediat
Instanzen / und von dem Wege
jeder die Rechte und Ordnungen

2.) **D**aß sich ohne Grund /
wiederum und den Geheimten Estats-
Rath / dem Befinden nach / nebst dem
Schriftliche Arbeit bestraffet / dahingegen / wann
die Justiz Referente oder Decernente die
Geld. legen / und cassiret werden solle.

3.) **D**ie Commisio-
nes, a. Kthlr. zur Recruten - Cassé
erleget r. Sachen verstattet / niemahls aber
Commi. / auch keine andere als die zur
Justiz g. / verstehen / dazu genommen wer-
den soll.

den Februarii 1738.

Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

